Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen

Verwaltungsvorschrift vom 15. August 2025

Az.: KM53-6503-140/3/16

I.

Die Verwaltungsvorschrift zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen vom 21. Juni 2022 (K. u. U. S. 62), die durch Verwaltungsvorschrift vom 9. April 2024 (K. u. U. S. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ gestrichen.

2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. Entscheidung über den Antrag auf Einrichtung des Ganztagsbetriebs
   Über Anträge auf Einrichtung eines Ganztagsbetriebs gemäß § 4a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) entscheidet das Regierungspräsidium nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel. Insbesondere können dabei eine räumlich ausgewogene Verteilung, das pädagogische Konzept auf Grundlage des Qualitätsrahmens Ganztagsschule Baden-Württemberg, die Verbindung einer Grundschule oder eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit einer bereits als Ganztagsschule genehmigten weiterführenden Schule und ein bereits bestehender Ganztagsbetrieb an Schulen, die als Schulversuch gemäß § 22 SchG geführt wurden, berücksichtigt werden.“

3. In Nummer 2.3 Satz 5 werden nach dem Wort „Aufsichtsführung“ die Wörter „und Betreuung in der Mittagspause“ eingefügt.

4. Nummer 2.3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung sowie im Bildungsgang geistige Entwicklung der sonderpädagogischen Bildungs-und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte verbleibt die Aufsichtsführung sowie die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Mittagessens beim Land.

Lehrerwochenstunden, welche die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für die Durchführung des Ganztagsbetriebs gemäß der nachfolgenden Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift erhalten haben, dürfen nicht für die Aufsichtsführung und Betreuung in der Mittagspause außerhalb des Mittagessens verwendet werden."

5. Nummer 3.1. wird wie folgt gefasst:

   „3.1 Sofern Ganztagsschulen auf Antrag des Schulträgers nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 4a SchG eingerichtet werden, erhalten diese wie bisher für die Durchführung des Ganztagsbetriebs im Rahmen der verfügbaren Mittel eine zusätzliche Ressourcenzuweisung."

6. In Nummer 3.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gruppe" die Wörter „in Grundschulen" eingefügt.

7. Nummer 3.5 wird wie folgt gefasst:

   „3.5 Für die Grundstufen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung finden Ziffer 3.1 bis 3.4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Gruppe zwölf Schülerinnen und Schüler umfasst. Ab vier weiteren Schülerinnen und Schülern, also ab insgesamt 16 Schülerinnen und Schülern, erhält die entsprechende Grundstufe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit den entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten rechnerisch zwei Gruppen. Sodann gilt, dass rechnerisch in 12er-Schritten Gruppen gebildet werden (ab 28 drei Gruppen, ab 40 vier Gruppen und so weiter).

   Für die Grundstufen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung gilt, dass eine Gruppe sechs Schülerinnen und Schüler umfasst. Ab drei weiteren Schülerinnen und Schülern, also ab insgesamt neun Schülerinnen

und Schülern, erhalten die entsprechenden Grundstufen des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums rechnerisch zwei Gruppen. Sodann gilt, dass rechnerisch in Sechser-Schritten Gruppen gebildet werden (ab 15 drei Gruppen, ab 21 vier Gruppen und so weiter).

Für die Grundstufen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Hören und Sehen gilt, dass eine Gruppe neun Schülerinnen und Schüler umfasst. Ab vier weiteren Schülerinnen und Schülern, also ab insgesamt 13 Schülerinnen und Schülern, erhält die entsprechende Grundstufe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums rechnerisch zwei Gruppen. Sodann gilt, dass rechnerisch in Neuner-Schritten Gruppen gebildet werden (ab 22 drei Gruppen, ab 31 vier Gruppen und so weiter).“

8. Nummer 3.6 wird wie folgt gefasst:

„3.6 Die Lehrerwochenstundenzuweisung pro Gruppe ist abhängig davon, an wie vielen Tagen und mit welchem zeitlichen Umfang die Ganztagsschule an der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit den entsprechenden Förderschwerpunkten umgesetzt wird. Die Schulen erhalten pro Gruppe die nachfolgend bestimmte Anzahl von Lehrerwochenstunden.“

9. Nach Nummer 3.6 werden folgende Nummern 3.6.1 bis 3.6.6 eingefügt:

„3.6.1 Lehrerwochenstundenzuweisung an Grundschulen und Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen:

drei Tage à sieben Zeitstunden: sechs Lehrerwochenstunden
drei Tage à acht Zeitstunden: neun Lehrerwochenstunden
vier Tage à sieben Zeitstunden: acht Lehrerwochenstunden
vier Tage à acht Zeitstunden: zwölf Lehrerwochenstunden
fünf Tage à sieben Zeitstunden: zehn Lehrerwochenstunden
fünf Tage à acht Zeitstunden: 15 Lehrerwochenstunden.

3.6.2 Lehrerwochenstundenzuweisung an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:

drei Tage à sieben Zeitstunden: keine Lehrerwochenstunden
drei Tage à acht Zeitstunden: drei Lehrerwochenstunden
vier Tage à sieben Zeitstunden: zwei Lehrerwochenstunden
vier Tage à acht Zeitstunden: sechs Lehrerwochenstunden
fünf Tage à sieben Zeitstunden: vier Lehrerwochenstunden
fünf Tage à acht Zeitstunden: neun Lehrerwochenstunden.

3.6.3 Lehrerwochenstundenzuweisung an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Sprache / Sehen:

drei Tage à sieben Zeitstunden: zwei Lehrerwochenstunden
drei Tage à acht Zeitstunden: fünf Lehrerwochenstunden
vier Tage à sieben Zeitstunden: vier Lehrerwochenstunden
vier Tage à acht Zeitstunden: acht Lehrerwochenstunden
fünf Tage à sieben Zeitstunden: sechs Lehrerwochenstunden
fünf Tage à acht Zeitstunden: elf Lehrerwochenstunden.

3.6.4 Lehrerwochenstundenzuweisung an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung / körperliche und motorische Entwicklung:

drei Tage à sieben Zeitstunden: drei Lehrerwochenstunden
drei Tage à acht Zeitstunden: sechs Lehrerwochenstunden
vier Tage à sieben Zeitstunden: sechs Lehrerwochenstunden
vier Tage à acht Zeitstunden: zehn Lehrerwochenstunden
fünf Tage à sieben Zeitstunden: zehn Lehrerwochenstunden
fünf Tage à acht Zeitstunden: 15 Lehrerwochenstunden.

3.6.5 Lehrerwochenstundenzuweisung an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Hören:

drei Tage à sieben Zeitstunden: eine Lehrerwochenstunde
drei Tage à acht Zeitstunden: vier Lehrerwochenstunden
vier Tage à sieben Zeitstunden: drei Lehrerwochenstunden
vier Tage à acht Zeitstunden: sieben Lehrerwochenstunden
fünf Tage à sieben Zeitstunden: fünf Lehrerwochenstunden
fünf Tage à acht Zeitstunden: zehn Lehrerwochenstunden.

3.6.6 Basis der Ressourcenzuweisung ist eine Meldung der voraussichtlichen Anzahl der Gruppen, die bis spätestens zum 1. April jeden Jahres gegenüber dem Staatlichen Schulamt erfolgt sein muss. Das Staatliche Schulamt meldet diese voraussichtliche Gruppenanzahl bis spätestens zum 15. April jeden Jahres dem Regierungspräsidium weiter, welches seinerseits das Kultusministerium bis zum 30. April jeden Jahres informiert.

Sofern der Umfang der Monetarisierung mindestens zehn Lehrerwochenstunden beträgt, kann die Schulleitung für den zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Monetarisierung aus dem für die Monetarisierung möglichen Budget eine Entlastungsstunde in Anspruch nehmen oder in diesem Umfang auch Mittel für eine Unterstützung durch Dritte einsetzen. Bei einem Umfang der Monetarisierung von mindestens 20 Lehrerwochenstunden können zwei Entlastungsstunden und bei einem Umfang der Monetarisierung von mindestens 30 Lehrerwochenstunden drei Entlastungsstunden entsprechend Satz 3 eingesetzt werden."

10. In Nummer 4.5 werden nach dem Wort „Speiseraums" jeweils die Wörter „beziehungsweise des Mittagessens" eingefügt und die Wörter „im Sinne der Ziffer 4.3" durch die Wörter „, die ehrenamtlich beauftragt sind," ersetzt.

11. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Schulbezirkswechsel

Wenn für eine Schülerin oder einen Schüler der Wechsel aus dem Bezirk einer verbindlichen Ganztagsschule oder Grundstufe eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums an eine Schule ohne verbindlichen Ganztagsbetrieb beantragt wird, stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 3 SchG dar. Das Gleiche gilt für den Wechsel aus dem Schulbezirk einer Grundschule oder einer Grundstufe eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums ohne Ganztagsbetrieb an eine Schule mit verbindlichem Ganztagsbetrieb. Für einen Wechsel an eine Grundschule oder an eine Grundstufe eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule gilt § 76 Absatz 2 Satz 2 SchG."

12. Nummer 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 7 SchG gelten, soweit aufgrund von Einzelgenehmigungen ein Ganztagsschulbetrieb eingerichtet ist, die vorstehenden Sätze sinngemäß entsprechend.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 9. September 2025 in Kraft.